

Verordnung über die zeitliche Beschränkung ruhestörender Haus- und Gartenarbeiten und über die Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungs- und -wiedergabegeräten im Markt Grafengehaig (Lärmschutzverordnung)**Vom 08. April 2019**

Der Markt Grafengehaig erlässt aufgrund von Art. 14 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes vom 08.10.1974 (BayRS 2129-1-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2018 (GVBl. S. 608), sowie des Art. 19 Abs. 7 Satz 1 Nrn. 2 und 3 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz - LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.05.2018 (GVBl. S. 301), folgende Verordnung:

§ 1 Haus- und Gartenarbeiten

- (1) Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten dürfen nur von Montag bis Freitag zwischen 7.00 Uhr und 12.00 Uhr sowie zwischen 13.30 Uhr bis 20.00 Uhr und an Samstagen zwischen 7.00 Uhr und 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr ausgeführt werden, soweit in Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist. Die Bestimmungen des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage sowie der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV) bleiben unberührt.
- (2) Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten sind alle üblicherweise im Haushalt und Garten anfallenden lärm erzeugenden Arbeiten, die geeignet sind, die Ruhe anderer zu stören. Das sind insbesondere Arbeiten, bei denen motorbetriebene Geräte wie Bohrer, Schleifmaschinen, Kreis- oder Motorsägen, Bodenfräsen, Laubsauger oder Laubbläser, Rasenmäher, Freischneider, Rasentrimmer oder Heckenscheren verwendet werden, aber auch Arbeiten ohne solche Geräte wie Hämmern, Sägen, Hacken oder das Ausklopfen von Gegenständen aller Art.

§ 2 Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte

- (1) Bei der Benutzung von Musikinstrumenten und von Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten ist die Lautstärke so zu gestalten, dass andere nicht erheblich belästigt werden.
- (2) In der Zeit von 22.00 Uhr und 7.00 Uhr darf die Nachtruhe durch die Benutzung dieser Instrumente und Geräte nicht gestört werden, es sei denn, dass die Störung auch unter besonderer Berücksichtigung des Schutzes der Nachbarschaft und der Allgemeinheit vor nächtlichem Lärm objektiv als zumutbar anzuerkennen ist.

§ 3 Haustierhaltung

Haustiere sind so zu halten, dass andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch den von diesen Tieren erzeugten Lärm belästigt werden.

§ 4 Beschränkungen geräuschvoller Vergnügungen

- (1) Geräuschvolle Vergnügungen im Freien und in nicht geschlossenen Räumen dürfen nicht vor 7.00 Uhr begonnen werden und sind spätestens um 22.00 Uhr zu beenden. Die Bestimmungen des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage bleiben unberührt.
- (2) Geräuschvolle Vergnügungen sind verboten im Umkreis von 100 m von Friedhöfen während der allgemeinen Öffnungszeiten;
- (3) Geräuschvolle Vergnügungen sind Veranstaltungen, Darbietungen und Vorführungen, die dazu bestimmt und geeignet sind, die Besucher zu unterhalten, zu belustigen, zu zerstreuen oder zu entspannen, jedoch gleichzeitig geeignet sind, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu belästigen.

§ 5 Anforderungen an geräuschvolle Vergnügungen

Bei geräuschvollen Vergnügungen in geschlossenen Räumen sind in der Zeit von 22.00 Uhr bis 7.00 Uhr die Fenster und ins Freie führende Türen zu schließen.

§ 6 Ausnahmen

- (1) Der Markt Grafengehaig kann auf Antrag Ausnahmen für den Einzelfall von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn ein Bedürfnis auch unter Berücksichtigung des Schutzes der Allgemeinheit oder Nachbarschaft vor Lärm anzuerkennen ist. Die Ausnahme kann unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt bewilligt werden.
- (2) Die Ausnahme kann widerrufen werden, wenn nachträglich Tatsachen eintreten, welche die Versagung gerechtfertigt hätten.

§ 7 Zuwiderhandlungen

- (1) Gemäß Art. 18 Abs. 2 Nr. 3 Bayerisches Immissionsschutzgesetz kann mit Geldbußen bis zu 2.500 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. ruhestörende Haus- und/oder Gartenarbeiten außerhalb der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 festgesetzten Zeiten ausführt;
 2. entgegen dem Verbot in § 2 bei der Benutzung von Musikinstrumenten oder Tonübertragungs- und -wiedergabegeräten andere unzumutbar stört;
 3. entgegen der Vorschrift des § 3 Haustiere hält,
 4. einer Nebenbestimmung, die mit einer Ausnahmegenehmigung (§ 6) von den Bestimmungen der §§ 1 und 2 verbunden ist, zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art. 19 Abs. 8 Nr. 3 des Bayerischen Landesstraf- und Verordnungsgesetzes kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen der Vorschrift des § 4 geräuschvolle Vergnügungen veranstaltet,
 2. entgegen der Vorschrift des § 5 Fenster und ins Freie führende Türen nicht schließt,
 3. einer Nebenbestimmung, die mit einer Ausnahmegenehmigung (§6) von den Bestimmungen der §§ 4 und 5 verbunden ist, zuwiderhandelt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Grafengehaig, 08.04.2019

Markt Grafengehaig

Bürger

Erster Bürgermeister